

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Betreuung in der Kindertagesstätte der Gemeinde Dassendorf (Gebührensatzung Spatzennest)

Aufgrund der §§ 4, 27 und 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. 2018, S. 6), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl.2005, S. 27) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. 2018, S. 69) und des § 25 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz (KiTaG)) vom 12.12.1991 (GVOBl. 1991, S. 651) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2017 (GVOBl. 2017, S. 512) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Dassendorf vom 18.06.2019 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenpflicht
- § 3 Höhe der Betreuungsgebühr
- § 4 Essensgeldpauschale
- § 5 Fälligkeit
- § 6 Zahlungsverzug
- § 7 Datenschutz
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Dassendorf unterhält eine Kindertagesstätte (KiTa) als öffentliche Einrichtung. Unter Anwendung der Regelungen der Satzung über die Betreuung der KiTa Spatzennest der Gemeinde Dassendorf (Betreuungssatzung Spatzennest) vom 18.06.2019 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung festgesetzt und erhoben.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Für den Besuch der KiTa ist eine Betreuungsgebühr zu entrichten. In dieser sind die Kosten für die Mittagsverpflegung nicht enthalten.
- (2) Gebührenpflichtig für die in Abs. 1 benannten Gebühren sind die Personensorgeberechtigten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Haben die Personensorgeberechtigten einen unterschiedlichen Wohnsitz, so gilt die Person als gebührenpflichtig, bei der das Kind mit alleinigem oder Hauptwohnsitz gemeldet ist.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Betreuungsgebühr nach Abs. 1 entsteht mit Beginn des Betreuungsverhältnisses nach § 3 der Betreuungssatzung Spatzennest.

- (4) Die Gebührenpflicht endet mit Beendigung des Betreuungsverhältnisses gemäß § 5 der Betreuungssatzung Spatzennest.

§ 3

Höhe der Betreuungsgebühr

- (1) Die Betreuungsgebühr wird, gestaffelt nach Betreuungszeiten, wie in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgesetzt. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Auf Antrag ist die Gewährung einer Ermäßigung der Betreuungsgebühr im Rahmen der jeweils gültigen und durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe (Kreisjugendamt) festgelegten Richtlinien aus sozialen Gründen möglich.

§ 4

Essensgeldpauschale

- (1) In den Ganztags- und Halbtagsgruppen wird ein warmes Mittagessen gereicht. Auf Wunsch der Eltern können Kinder auch von der Mittagsverpflegung abgemeldet werden.
- (2) Für die Teilnahme an der Verpflegung ist eine Essensgeldpauschale zu entrichten. Die Verpflichtung zur Zahlung der Essensgeldpauschale (Kostenerstattungspflicht) entsteht mit Beginn des Betreuungsverhältnisses.
- (3) Die Höhe der Essensgeldpauschale richtet sich nach der Anlage 1 zu dieser Satzung. Eine Geschwisterermäßigung wird hierfür nicht gewährt.
- (4) Es besteht die Möglichkeit, dass die Essensgeldpauschale für einen Monat nicht entrichtet werden muss, wenn das Kind durch Krankheit oder Kuraufenthalt länger als einen Monat außerhalb der Schließzeiten fehlt. Hierzu muss ein schriftlicher Antrag mit dem Nachweis der Krankheit und der Dauer der Abwesenheit in jedem Einzelfall gestellt werden.
- (5) Folgende Regelungen dieser Satzung zur Benutzungsgebühr gelten für die Essensgeldpauschale analog:
- § 2 Abs. 2, 3 und 5
 - § 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3, sowie Abs. 2 und 3,
 - § 6,
 - § 5 Abs. 1 der Benutzungssatzung Spatzennest

§ 5

Fälligkeit

- (1) Die Betreuungsgebühr ist eine Jahresgebühr, die in zwölf gleichen Monatsabschlägen zu entrichten ist. Der Monatsabschlag ist jeweils am 10. eines Monats fällig. In dieser sind Fehlzeiten durch Schließzeiten der Einrichtung, Urlaub und Krankheitstage bereits berücksichtigt.

- (2) Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist der volle Monatsabschlag zu zahlen; bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats der halbe monatliche Monatsabschlag.
- (3) Der Monatsabschlag ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind die KiTa nicht besucht oder die KiTa gemäß § 6 Abs. 4 der Betreuungssatzung Spatzennest vorübergehend geschlossen wird.

§ 6 Zahlungsverzug

Kommt der/die Gebührenpflichtige mit der Zahlung des Monatsabschlags länger als einen Monat in Verzug, so kann das Kind nach vorheriger schriftlicher Mahnung von dem weiteren Besuch der KiTa ausgeschlossen werden. Die Mahnung erfolgt mit der Aufforderung, die rückständigen Betreuungsgebühren binnen einer Woche zu entrichten.

§ 7 Datenschutz

(zu beachten: Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz, Sozialgesetzbuch - Achtes Buch)

- (1) Die Gemeinde Dassendorf und das Amt Hohe-Elbgeest sind berechtigt, zum Zwecke der Berechnungen und Veranlagungen nach dieser Satzung die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten der Kinder sowie der Sorgeberechtigten zu verarbeiten. Personenbezogene Daten im Sinne dieser Vorschrift sind
 - a. Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des aufzunehmenden Kindes
 - b. Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, private Telefonnummer und Familienform sowie Angaben zur Berufstätigkeit und geschäftliche Telefonnummer der Sorgeberechtigten
 - c. Name, Vorname und Telefonnummer der Notfallkontakte
 - d. Medizinische Daten des Kindes, soweit diese nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlich sind
 - e. Name, Vorname und Telefonnummer der abholenden Personen
- (2) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz-LDSG – in der jeweils geltenden Fassung).

Näheres dazu regelt die „Information zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Nutzung der kommunalen KiTa „Spatzennest“ der Gemeinde Dassendorf“, welche den Eltern mit dem Anmeldeformular ausgehändigt werden. Diese Information ist als Anlage 1 der Satzung über die Betreuung der Kindertagesstätte „Spatzennest“ der Gemeinde Dassendorf beigefügt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Betreuung der KiTa der Gemeinde Dassendorf vom 17.09.2015 außer Kraft.

Dassendorf, den 08.07.2019

gez. _____

Martina Falkenberg
Bürgermeisterin

**Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Betreuung in der Kindertagesstätte der Gemeinde Dassendorf
(Gebührensatzung Spatzennest) ab 01.08.2019**

I. Betreuungsgebühr nach § 3

Betreuungsart	Gruppenzeit (Montag– Freitag)	Früh-/ Spät- dienst ist zu- sätzlich möglich	Gebühr je nach zeit- lichen Um- fang der Be- treuung	Früh-/ Spät- dienst pro angefangene 30 Minuten
			Monatlicher Abschlag	
Elementar- gruppe	08.00–12.00 Uhr	07.00–08.00 Uhr 12.00–13.00 Uhr	152,00 €	13,00 €
	08.00–14.00 Uhr	07.00–08.00 Uhr	228,00 €	13,00 €
	08.00–16.00 Uhr	07.00–08.00 Uhr 16.00–17.00 Uhr	304,00 €	13,00 €
Krippen- gruppe	08.00–16.00 Uhr	07.00–08.00 Uhr 16.00–17.00 Uhr	576,00 €	13,00 €

II. Essensgeldpauschale nach § 4

- a.) Je angemeldetem Krippenkind 29,00 Euro monatlich
b.) Je angemeldetem Elementarkind 57,00 Euro monatlich